

AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2026.24 vom 30. März 2026

AG Verwaltungsgericht, 2026-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WPR.2026.24

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2026.24 du 30 mars 2026

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WPR.2026.24 del 30 marzo 2026

Erwägungen

E. 2

Kammer WPR.2026.24 / bs / Bu ZEMIS [***]; N [***] Urteil vom 30. März 2026
Besetzung Verwaltungsrichter Busslinger, Vorsitz Gerichtsschreiber i.V. Strittmatter
Gesuchsteller A._____, geboren am tt.mm.jjjj, von Algerien z.Zt. im Zentrum für
ausländerrechtliche Administrativhaft, 8058 Zürich amtlich vertreten durch lic. iur.
Dominic Frey, Rechtsanwalt, Bachstrasse 57, Postfach, 5001 Aarau Gesuchsgegner Amt für
Migration und Integration Kanton Aargau, Sektion Asyl und Rückkehr, Bahnhofstrasse 88,
5001 Aarau vertreten durch Michael Hauser, Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau Gegenstand
Ausschaffungshaft gestützt auf Art. 76 AIG / Haftentlassung

- 2 - Der Einzelrichter entnimmt den Akten: A. Der Gesuchsteller reiste am 12. August
2023 illegal in die Schweiz ein und stellte gleichentags ein Asylgesuch (Akten des Amts für
Migration und In- tegration [MI-act.] 1 ff.). Am 16. April 2024 lehnte das Staatssekretariat
für Migration (SEM) das Asylgesuch des Gesuchstellers ab, wies ihn aus der Schweiz weg
und verpflichtete ihn, die Schweiz und den Schengen-Raum bis am Tag nach Eintritt der
Rechtskraft der Verfügung zu verlassen (MI- act. 23 ff.). Dieser Entscheid erwuchs am 18.
Mai 2024 in Rechtskraft (MI- act. 30 f.). Mit Verfügung vom 25. Juni 2024 grenzte das Amt
für Migration und In- tegration Kanton Aargau (MIKA) den Gesuchsteller auf das Gebiet
des Kantons Aargau ein (MI-act. 48 ff.). Ebenfalls am 25. Juni 2024 fand ein
Ausreisegespräch beim MIKA statt, wobei der Gesuchsteller angab, er könne nicht zurück
nach Algerien und würde im Fall einer Ausreise in den Schengen-Raum reisen (MI-act. 55
ff.). Gleichentags leitete das MIKA beim SEM die Papierbeschaffung für den Gesuchsteller
ein (MI-act. 64 ff.). Dieser wurde am 26. November 2024 durch die algerischen Behörden
identifiziert (MI-act. 96 f.). Am 16. Januar 2025 führte das MIKA erneut ein
Ausreisegespräch durch, in welchem sich der Gesuchsteller nicht zur Ausreise nach
Algerien und zur Mitwirkung bei der Beschaffung eines Ersatzreisedokuments bereit
erklärte (MI-act. 113 ff.). Aufgrund einer Widerhandlung gegen das
Betäubungsmittelgesetz wies die Kantonspolizei Aargau den Gesuchsteller am 25. April
2025 bis zum 24. Juli 2025 aus B.____ weg (MI-act. 132 ff.). Am 22. Mai 2025 hielt sich
der Gesuchsteller dennoch in B.____ auf (MI-act. 140 ff.). Das MIKA erteilte der
Kantonspolizei Aargau am 28. Januar 2026 den Auf- trag zur Festnahme des Gesuchstellers
(MI-act. 152 f.). Am 5. Februar 2026, 12.54 Uhr, wurde der Gesuchsteller angehalten
(MI-act. 158 ff.). Im Rahmen der Befragung durch das MIKA wurde dem Gesuchsteller am

E. 6

Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, dass das MIKA dem Beschleu- nigungsgebot
(Art. 76 Abs. 4 AIG) nicht ausreichend Beachtung geschenkt hätte.

E. 7

Abschliessend stellt sich die Frage, ob die Voraussetzungen der Ausschaffungshaft deshalb nicht mehr gegeben seien, weil diese im konkreten Fall gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstossen würden. Dass die Haft geeignet ist, den Wegweisungsvollzug sicherzustellen, liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Ausführungen. Die Haft erweist sich bei Vorliegen der Untertauchensgefahr zudem regelmässig als notwendig und es ist im vorliegenden Fall auch keine mildere Massnahme zur Sicherstellung des Vollzugs der Wegweisung ersichtlich. Was die Verhältnismässigkeit im engeren Sinne betrifft, ist festzuhalten, dass von einem sehr grossen, in der Regel überwiegenden, öffentlichen Interesse an einer Administrativhaft zur Durchsetzung der Wegweisung auszugehen ist, wenn sich eine betroffene Person weigert, auszureisen. Daran ändert im vorliegenden Fall auch das Vorbringen des Vertreters des Gesuchstellers nichts, dass die Haft für den Gesuchsteller eine enorme psychische Belastung darstelle (act. 45 f.). Mangels Belege für dieses Vorbringen und da keine weiteren diesbezüglichen Hinweise aus den Akten hervorgehen, ist davon auszugehen, dass die Hafterstehungsfähigkeit des Gesuchstellers nach wie vor gegeben ist. Dennoch ist der Gesuchsgegner anzuweisen, die Hafterstehungsfähigkeit des Gesuchstellers mit Blick auf die vorgebrachten psychischen Probleme erneut prüfen zu lassen und das Verwaltungsgericht sowie den Vertreter des Gesuchstellers über das Ergebnis zu informieren. Andere relevante private Interessen, welche im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung zu berücksichtigen wären, sind nicht ersichtlich und werden auch nicht geltend gemacht. Insgesamt sind somit im Moment keine Gründe ersichtlich, welche das sehr grosse öffentliche Interesse aufwiegen und die Haft als unverhältnismässig erscheinen lassen würden. III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.